



Sachstand

Möglichkeit und Voraussetzungen eines Misstrauensvotums in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Möglichkeit und Voraussetzungen eines Misstrauensvotums in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 041/21
Abschluss der Arbeit: 11. März 2021
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Es wurde gefragt, in welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit eines Misstrauensvotums gegen den Regierungschef besteht und unter welchen Voraussetzungen das Misstrauensvotum gestellt werden kann.

In Deutschland kann nach Art. 67 Abs. 1 S. 1 GG der Bundestag dem **Bundeskanzler** das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit der **Mehrheit seiner Mitglieder** einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Diesem Ersuchen hat der Bundespräsident zu entsprechen und den Gewählten zu ernennen, Art. 67 Abs. 1 S. 2 GG. Mit der Abwahl des Bundeskanzlers endet auch die Amtszeit der Minister, Art. 69 Abs. 2 HS. 2 GG. Zwischen dem Misstrauensantrag und der Wahl müssen gemäß Art. 67 Abs. 2 GG **achtundvierzig Stunden** liegen.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf Informationen aus den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten bzw. Recherche in den Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten.

2. Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten

2.1. Belgien

Gemäß Art. 46 Nr. 2 der Verfassung kann der König die Abgeordnetenkammer auflösen, wenn die **absolute Mehrheit aller Mitglieder** einen Misstrauensantrag gegen die **Föderalregierung** annimmt und nicht **gleichzeitig ein neuer Premierminister** vorgeschlagen wird. Über den Misstrauensantrag kann erst **achtundvierzig Stunden nach Einbringung** des Antrags abgestimmt werden, Art. 46 der Verfassung.

2.2. Bulgarien

Gemäß Art. 111 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung besteht die Möglichkeit eines Misstrauensvotums gegen den **Ministerrat** oder den **Ministerpräsidenten**. Gemäß Art. 91 der Geschäftsordnung der Nationalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder der Nationalversammlung durch Vorlage eines begründeten Resolutionsentwurfes das Misstrauensvotum eingeleitet werden. Nach Art. 92 der Geschäftsordnung beginnt die Debatte über den Entwurf einer Misstrauensentschließung **frühestens drei Tage und spätestens sieben Tage nach der Einreichung des Antrags**. Während der Debatte sind keine Änderungen oder Ergänzungen des Resolutionsentwurfes zulässig, Art. 92 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Der Beschluss darf **nicht vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden** nach Abschluss der Aussprache zur Abstimmung gestellt werden, Art. 92 Abs. 3 der Geschäftsordnung. Gemäß Art. 92 Abs. 4 der Geschäftsordnung wird der Beschluss gefasst, wenn **mehr als die Hälfte aller Mitglieder** der Nationalversammlung dafür stimmen.

2.3. Dänemark

Wenn eine **Mehrheit im Parlament** kein Vertrauen mehr in den **Ministerpräsidenten** hat, kann ein Misstrauensantrag gemäß Art. 15 des dänischen Verfassungsgesetzes gestellt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Parlaments, eine besondere Mehrheit ist für die Einreichung des Antrags nicht erforderlich. Der Misstrauensantrag kann durch **einfache Mehrheit** angenommen werden. Jedoch kann der Misstrauensantrag **nur** während einer **Debatte über eine Interpellation**

oder während der **Debatte über den Bericht des Premierministers über den allgemeinen Zustand des Reiches gestellt** werden, Abschnitt 24 der Geschäftsordnung des Parlaments (Folketing).

2.4. Estland

Gemäß § 97 der Verfassung kann der Misstrauensantrag gegen die **Regierung**, den **Ministerpräsidenten** oder einen **Minister** von einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments (Riigikogu) durch Vorlage eines schriftlichen Antrags während einer Parlamentssitzung gestellt werden. Grundsätzlich kann **frühestens am zweiten Tag nach der Einleitung** über den Antrag entschieden werden. Jedoch kann die Regierung eine frühere Entscheidung verlangen. Bei einem erfolgreichen Misstrauensantrag gegen die Regierung oder den Ministerpräsidenten kann der Präsident auf Vorschlag der Regierung außerordentliche Parlamentswahlen durchführen lassen.

2.5. Finnland

In Finnland kann das Parlament gemäß § 43 der Verfassung mit einer **einfachen Mehrheit** einem **einzelnen Minister** oder der **Regierung als Ganzes** das Misstrauen aussprechen, wenn ein Antrag während einer **Debatte über eine Interpellation** gestellt wird. Ein Misstrauensvotum ist auch möglich, wenn der Antrag während der Debatte zu einer **Stellungnahme der Regierung zur Staatsführung** oder zu den **internationalen Beziehungen** im Parlament eingereicht wird, § 44 der Verfassung.

2.6. Frankreich

Durch einen Misstrauensantrag nach Art. 49 der Verfassung wird die Verantwortung der **Regierung** in Frage gestellt. Während der Antrag bei Unterzeichnung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Nationalversammlung zulässig ist, wird der Antrag von der **Mehrheit der Mitglieder** angenommen, Art. 49 der Verfassung. Die Abstimmung findet **frühestens achtundvierzig Stunden** nach der Einreichung des Antrags statt. Gemäß Art. 50 der Verfassung reicht der Premierminister bei einem erfolgreichen Misstrauensantrag den **Rücktritt der Regierung beim Präsidenten** ein.

Zudem besteht die Möglichkeit des Premierministers, die Verantwortung vor der Nationalversammlung für die Abstimmung über einen Gesetzentwurf oder die Finanzierung der sozialen Sicherheit zu übernehmen. Der Gesetzentwurf ist in diesen Fällen angenommen, wenn nicht innerhalb der folgenden vierundzwanzig Stunden ein Misstrauensantrag angenommen wird, Art. 49 der Verfassung.

2.7. Griechenland

Das Parlament kann gemäß Art. 84 Nr. 2 der Verfassung durch Beschluss der **Regierung** oder einem **einzelnen Minister** das Vertrauen entziehen. Der Misstrauensantrag muss von mindestens einem Sechstel der Abgeordneten unterzeichnet sein und die **Gründe angeben**, über die beraten werden soll. Wird der Misstrauensantrag abgelehnt, kann er ausnahmsweise vor Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden, wenn er von der Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten unterzeichnet wurde, Art. 84 Nr. 3 der Verfassung.

Zwei Tage nach der Stellung des Antrags wird über diesen beraten, die Beratung darf nicht mehr als drei Tage seit ihrem Beginn andauern. Jedoch kann die Regierung auch einen unmittelbaren Beginn der Beratung verlangen, Art. 84 Nr. 4 der Verfassung. Die Abstimmung findet grundsätzlich nach dem Abschluss der Beratungen statt, wobei die Regierung eine Vertagung um achtundvierzig Stunden verlangen kann, Art. 84 Nr. 5 der Verfassung. Gemäß Art. 84 Nr. 6 der Verfassung kann ein Misstrauensantrag nur mit der **absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten** angenommen werden.

2.8. Irland

In Irland soll gemäß Art. 28.10 und 28.11 der Verfassung die **Regierung** als Ganzes zurücktreten, wenn das **Unterhaus des Parlaments** mit der **Mehrheit seiner Mitglieder** dem Premierminister das Misstrauen ausspricht. Über den Misstrauensantrag kann **frühestens vier Tage nach Eingang** debattiert und abgestimmt werden, § 30 der Geschäftsordnung. Die Abstimmung wird mit der **Mehrheit der Stimmen** der anwesenden und abstimmenden Mitglieder entschieden, §§ 68-75 Geschäftsordnung.

2.9. Italien

Art. 94 der Verfassung verlangt von der **Regierung**, das Vertrauen beider Kammern zu erlangen. Dabei hat jedes Haus die Möglichkeit, sein Vertrauen durch einen begründeten Antrag, über den die **Mehrheit der Mitglieder namentlich abgestimmt** hat, zu entziehen. Dabei muss der Antrag jeweils von einem Zehntel der Mitglieder der Kammer unterzeichnet sein.

Gemäß Art. 161 der Geschäftsordnung des Senats wird über Misstrauensanträge **namentlich abgestimmt**. Erörtert wird der Antrag in der vom Senat eingerichteten Sitzung nach Konsultation der Regierung, jedoch **frühestens drei Tage nach dem Einreichen des Antrags**. Zudem dürfen keine Empfehlungen für den Misstrauensantrag eingereicht werden. Auch eine Abstimmung über getrennte Teile des Misstrauensantrags ist nicht zulässig.

Gemäß Art. 115 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer müssen bei Misstrauensanträgen die Gründe für das fehlende Vertrauen angegeben werden. Auch hier dürfen die Anträge erst **nach Ablauf von drei Tagen** nach ihrer Einführung erörtert werden. Es wird **namentlich** abgestimmt.

2.10. Kroatien

In Kroatien ist gemäß Art. 113 Abs. 5 der Verfassung ein Misstrauensvotum gegen den **Ministerpräsidenten** erfolgreich, wenn das Parlament mit der **Mehrheit seiner Mitglieder** dafür stimmt. Der Misstrauensantrag muss von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten gestellt werden, Art. 113 Abs. 1 der Verfassung. Gemäß Abs. 3 und 4 darf die Beratung und Abstimmung **nicht vor dem Ablauf des siebten Tages** und soll **nicht später als dreißig Tage nach Antragseinreichung** ausgeführt werden. Wenn das Parlament nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rücktritt der Regierung eine Nachfolgeregierung wählt, muss der Präsident das Parlament auflösen und Neuwahlen durchführen, Art. 113 Abs. 7 der Verfassung. Falls das Misstrauensvotum scheitert, dürfen die Antragssteller gemäß Abs. 6 erst nach Ablauf von sechs Monaten denselben Antrag erneut stellen.

2.11. Lettland

In Lettland kann gemäß Art. 59 der Verfassung das Parlament dem **Ministerpräsidenten** oder einem einzelnen **Minister** das Misstrauen aussprechen. Im ersten Fall muss die ganze Regierung zurücktreten, im zweiten der betroffene Minister.

2.12. Litauen

Gemäß Art. 101 der Verfassung kann das Parlament (Seimas) mit **Stimmmehrheit aller seiner Mitglieder** und in **geheimer Abstimmung** das Misstrauen gegen die **Regierung** oder den **Ministerpräsidenten** zum Ausdruck bringen. In diesem Fall muss die Regierung zurücktreten. Zudem kann nach der Geschäftsordnung des Seimas eine Gruppe von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments dem Premierminister eine **Interpellation** oder einen **Entwurf einer berechtigten EntschlieÙung** vorlegen, in der das direkte Misstrauen gegenüber der Regierung erklärt wird.

2.13. Luxemburg

Die Verfassung Luxemburgs enthält **keine direkte Vorschrift** zum Misstrauensvotum. Nach Art. 78 der Verfassung sind die Minister für ihre Handlungen verantwortlich. Die Abgeordnetenkammer kann den Ministern über einen Misstrauensantrag das Vertrauen entzieht.¹

2.14. Malta

In Malta darf der Präsident gemäß Art. 81 Abs. 1 der Verfassung den **Premierminister** seines Amtes entheben, wenn das Parlament mit der **Mehrheit seiner Mitglieder** der Regierung das Misstrauen ausspricht. Die Amtsenthebung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass drei Tage seit der Abstimmung vergangen sind und der Präsident nicht entschieden hat, das Parlament gemäß Art. 76 der Verfassung aufzulösen.

2.15. Niederlande

In der niederländischen Verfassung findet sich **keine Vorschrift** zum Misstrauensantrag. Es gilt jedoch die **ungeschriebene Regel**, dass die **Zweite Kammer** des Parlaments mit der **Mehrheit ihrer Mitglieder** dem Ministerrat oder einem Minister das Misstrauen aussprechen kann.²

2.16. Österreich

Der Nationalrat kann gemäß Art. 74 Abs. 1 der Verfassung der **Bundesregierung** oder **einzelnen Mitgliedern** durch Beschluss das Vertrauen versagen. Für den Beschluss ist die **Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates** erforderlich, Art. 74 Abs. 2 der Verfassung.

1 Siehe dazu Homepage der Luxemburger Regierung, Ministerverantwortlichkeit, abrufbar unter <https://gouvernement.lu/de/systeme-politique/gouvernement.html> (letzter Abruf: 11. März 2021).

2 Siehe dazu Erklärung der Regierung, Homepage Repräsentantenhaus, abrufbar unter <https://www.houseofrepresentatives.nl/governments-statement> (letzter Abruf: 10. März 2021).

Ist der Antrag erfolgreich, ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben, Art. 74 Abs. 1 der Verfassung.

2.17. Polen

In Polen kann sowohl gegen den **Ministerrat** als auch gegen **einzelne Mitglieder** ein konstruktiver Misstrauensantrag gestellt werden. Gemäß Art. 158 Abs. 1 der Verfassung verabschiedet der Sejm auf Antrag von mindestens 46 Abgeordneten ein Misstrauensvotum gegen den Ministerrat mit der **Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten** und benennt zudem einen neuen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten. Nach dem Beschluss des Sejms akzeptiert der Präsident den Rücktritt des Ministerrats und ernennt den neugewählten Ministerpräsidenten.

Der Antrag auf Beschlussfassung kann **frühestens sieben Tage nach seiner Einreichung** zur Abstimmung gestellt werden. Ein erneuter Antrag kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag eingereicht werden, an dem der vorherige Antrag eingereicht wurde. Ein erneuter Antrag kann vor Ablauf von drei Monaten eingereicht werden, wenn ein solcher Antrag von mindestens 115 Abgeordneten eingereicht wird, Art. 158 Abs. 2 der Verfassung.

2.18. Portugal

Die Möglichkeit eines Misstrauensantrags gegen die **Regierung** ist in Art. 163 lit. e der Verfassung normiert. Nach Art. 194 Abs. 1 der Verfassung kann die Versammlung der Republik auf Vorschlag eines Viertels der ihr Mandat ausübenden Abgeordneten oder auf Antrag einer Fraktion einen Missbilligungsantrag stellen. Voraussetzung für den Antrag ist die **Missbilligung der Ausführung des Programms der Regierung** oder einer **entscheidenden Angelegenheit von nationalem Interesse**. Über Missbilligungsanträge kann nur **achtundvierzig Stunden nach der Einbringung** und in einer nicht länger als drei Tage andauernden Aussprache beraten werden, Art. 194 Abs. 2 der Verfassung.

2.19. Rumänien

In Rumänien können die Abgeordnetenkammer und der Senat in gemeinsamer Sitzung das der **Regierung** gewährte Vertrauen entziehen, indem sie gemäß Art. 113 Abs. 1 der Verfassung einen Misstrauensantrag stellen. Der Misstrauensantrag kann von mindestens einem Viertel der Gesamtzahl der Abgeordneten und Senatoren eingeleitet werden, Art. 113 Abs. 2 der Verfassung. Der Antrag wird gemäß Art. 113 Abs. 3 der Verfassung **drei Tage** nach der Vorlage in der gemeinsamen Sitzung der Kammern erörtert.

2.20. Schweden

Der Reichstag kann bei fehlendem Vertrauen gegen einen **Minister** oder den **Ministerpräsidenten** einen Misstrauensantrag stellen, Kapitel 6, § 7 der Verfassung. Hierfür ist die Zustimmung von **mehr als der Hälfte der Mitglieder** des Reichstages nötig. Der Misstrauensantrag wird nur dann behandelt, wenn er von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Reichstages gestellt wird.

Der Misstrauensantrag wird in der Zeit zwischen der Abhaltung einer ordentlichen Wahl oder Bekanntgabe einer Entscheidung zur Einberufung einer außerordentlichen Wahl und dem Datum, an dem der Reichstag zusammentritt, nicht berücksichtigt.

Stimmen die Mitglieder des Reichstags für eine Misstrauenserklärung gegen den Ministerpräsidenten, muss die gesamte Regierung zurücktreten. Jedoch kann sich die Regierung auch für eine außerordentliche Parlamentswahl entscheiden. Stimmen die Mitglieder des Reichstages einem Misstrauensantrag gegen einen Minister zu, muss der Minister zurücktreten.

2.21. Slowakei

Der Misstrauensantrag kann von einem Fünftel der Mitglieder des Nationalrats gegen die **Regierung** gestellt werden, Art. 88 Abs. 1 der Verfassung. Für die Annahme ist die **absolute Mehrheit aller Mitglieder** notwendig. Ist der Antrag erfolgreich, entlässt der Präsident gemäß Art. 115 Abs. 1 der Verfassung die Regierung.

Zudem besteht die Möglichkeit gemäß Art. 116 Abs. 6 der Verfassung, einen Misstrauensantrag gegen den **Ministerpräsidenten** zu beantragen. Ein erfolgreicher Antrag führt zur Entlassung des Ministerpräsidenten und somit zum Rücktritt der Regierung.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit gemäß Art. 166 Abs. 3 der Verfassung, einen Misstrauensantrag gegen ein **einzelnes Mitglied der Regierung** zu stellen. In diesem Fall wird das Mitglied vom Präsidenten der Slowakischen Republik entlassen.

2.22. Slowenien

Die Nationalversammlung kann gemäß Art. 116 der Verfassung ein Misstrauensvotum gegen die **Regierung** nur durch **Wahl eines neuen Ministerpräsidenten** auf Vorschlag von mindestens zehn Abgeordneten und mit der Mehrheit der Abgeordneten durchführen. Zwischen der Einreichung eines Vorschlags zur Wahl eines neuen Ministerpräsidenten der Regierung und der Abstimmung selbst müssen **achtundvierzig Stunden** vergehen. Lediglich wenn die Nationalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten anders entscheidet oder sich das Land im Krieg oder Ausnahmezustand befindet, kann die Zeitspanne verkürzt werden.

Wurde der Ministerpräsident aufgrund von Art. 111 Abs. 4 der Verfassung gewählt, so gilt ihm das Misstrauen als ausgesprochen, wenn die Nationalversammlung auf Vorschlag von mindestens zehn Abgeordneten einen **neuen Ministerpräsidenten mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen wählt**.

Zudem kann im Rahmen einer **Interpellation** ein Misstrauensantrag gegen die **Regierung** oder einen **einzelnen Minister** gestellt werden, Art. 118 der Verfassung.

2.23. Spanien

In Spanien muss der Misstrauensantrag gegen die **Regierung** von mindestens einem Zehntel der Abgeordneten unterzeichnet werden und einen **Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten** vorschlagen, Art. 113 Abs. 2 der Verfassung. Über den Misstrauensantrag kann nicht vor Ablauf von fünf Tagen nach seiner Einbringung abgestimmt werden, Art. 113 Abs. 3 der Verfassung.

Ist der Misstrauensantrag nicht erfolgreich, können die Unterzeichner in der gleichen Sitzungsperiode keinen neuen Missbilligungsantrag einbringen, Art. 113 Abs. 4 der Verfassung.

Nimmt der Kongress den Misstrauensantrag an, reicht die Regierung beim König ihren Rücktritt ein, Art. 114 Abs. 2 der Verfassung.

2.24. Tschechien

In Tschechien ist ein Misstrauensvotum gegen die **Regierung** als Ganzes gemäß Art. 72 der Verfassung möglich, wenn das Abgeordnetenhaus dies mit einer **absoluten Mehrheit** beschließt. Der Antrag muss von mindestens fünfzig der Abgeordneten schriftlich beantragt werden.

2.25. Ungarn

In Ungarn ist gemäß Art. 21 Abs. 2 der Verfassung ein Misstrauensvotum gegen den **Premierminister** möglich, wenn das Parlament mit **einfacher Mehrheit** dafür stimmt und gleichzeitig einen **Nachfolger wählt**. Der Misstrauensantrag muss von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten schriftlich gestellt werden und einen Nachfolger benennen, Art. 21 Abs. 1 der Verfassung. Das Parlament soll frühestens drei Tage, aber nicht später als acht Tage nach Einreichung des Antrags eine Abstimmung durchführen, Art. 21 Abs. 5 der Verfassung.

2.26. Zypern

Die Verfassung der Republik Zypern enthält **keine Regelungen** für ein Misstrauensvotum.

* * *